

ZUSAMMENFASSUNG

Biozidprodukte dürfen nur verkauft und verwendet werden, wenn sie den Bestimmungen der Biozidprodukteverordnung entsprechen. Die vorliegende Studie wurde gemeinsam mit den ChemikalieninspektorInnen der Bundesländer und dem BMK durchgeführt. Ziel war die Überprüfung der biozidrechtlichen Vorschriften und Wirkstoffgehalte von Cypermethrin, Permethrin, IPBC, Propiconazol und Tebuconazol sowie von sechs Wirkstoffen aus der Klasse der Isothiazolinone in Holzschutzmitteln und anderen, für Anstriche verwendeten Produkten. Tolyflu-anid, DMST, Fenpropimorph und Thiacloprid konnten in keiner der 85 Proben nachgewiesen werden.

Bei den Holzschutzmitteln wurden die angegebenen Konzentrationen bis auf einige Ausnahmen eingehalten. Der Großteil der diversen Pflege- und Beschichtungsschutzmittel enthielt ebenfalls biozide Wirkstoffe, wobei 18 % der Produkte keine der oben angeführten bioziden Wirkstoffe enthielten.

Isothiazolinone wurden oft und in Kombinationen eingesetzt. Die jüngsten regulatorischen Bewertungen setzten für einige dieser Vertreter die Schwelle für Hautsensibilisierung herab. Kein Hersteller setzte die mögliche, aber noch nicht verpflichtende Kennzeichnung für diese Gefahrenklasse bereits um, wobei manche die eingesetzten Wirkstoffe zumindest deklarierten.